

## **Antrag**

**der Abg. Gabriele Reich-Gutjahr u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau**

### **Novelle der Feuerungsverordnung**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie der aktuelle Stand und die weiteren geplanten Schritte bei der Novelle der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Anforderungen an Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (Feuerungsverordnung – FeuVO) ist;
2. was nach ihrer Kenntnis der Stand zur Novelle der Feuerungsverordnung in den anderen 15 Bundesländern ist;
3. wer die Verbraucherinnen und Verbraucher über Änderungen in der FeuVO informiert, wenn die Verordnung auch rückwirkend neue Standards und Anforderungen formuliert und somit eine Nachrüstung/Veränderung an Heizungsanlagen und Brennstofflagerungen erfordert, und wer die gesetzeskonforme Umsetzung davon überwacht;
4. wie die Landesregierung das Risiko von durch die Lagerung von Holzpellets verursachten Kohlenmonoxidvergiftungen bewertet und wie viele Unfälle mit welchen Folgen in Baden-Württemberg innerhalb der letzten fünf Jahre ihr dazu bekannt sind (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren);
5. ob, und wenn ja warum, die Landesregierung derzeit plant, § 11 Absatz 4 und 5 (Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen) sowie § 12 Absatz 5 (Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen) der Muster-Feuerungsverordnung (MFeuV, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht am 28. Januar 2016 und 27. September 2017) in die Landesfeuerungsverordnung zu übernehmen;

6. ob nach ihrer Kenntnis die in anderen Bundesländern bereits novellierten Feuerungsverordnungen die in der vorherigen Frage genannten Paragraphen aus der MFeuV in die Landesfeuerungsverordnungen übernommen haben und was die jeweiligen Begründungen dafür waren;
7. welche alternativen Richtlinien, Normen oder Standards (bspw. VDI-Richtlinien, DIN EN ISO-Normen) ihr zur Lagerung von Pellets bekannt sind und wie sie die dort formulierten Sicherheitsstandards bewertet;
8. wie hoch die Investitionskosten für eine Lüftungsanlage sind, um in einem Raum, in dem ca. sechs t Holzpellets gelagert werden, einen zehnfachen Luftwechsel pro Stunde gemäß den Anforderungen von § 11 Absatz 4 und 5 MFeuV nachzukommen;
9. inwiefern diese Kosten in Relation zu dem gewünschten Ergebnis stehen;
10. welche „abweichende technische Lösungen“ der Landesregierung bekannt sind, die die Anforderungen des Belüftens von Brennstofflagerräumen gemäß § 11 Absatz 6 MFeuV erfüllen können;
11. wie die Landesregierung allgemein mit Holzpellets betriebene Heizungsanlagen im Vergleich zu anderen Heizungsarten bewertet und welche Auswirkungen etwaige Kostensteigerungen durch die neuen Vorgaben der FeuVO auf die Wettbewerbsfähigkeit bestehen;
12. wie die CO<sub>2</sub>-Bilanz von mit Holzpellets betriebenen Heizungsanlagen im Vergleich zu anderen Heizungsarten aussieht.

30.07.2020

Reich-Gutjahr, Dr. Schweickert, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern,  
Haußmann, Brauer, Fischer, Dr. Goll, Hoher, Karrais, Keck FDP/DVP

#### Begründung

In den Jahren 2016 und 2017 hat die Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz Änderungen an der Muster-Feuerungsverordnung (MFeuV) vorgenommen. Es obliegt den einzelnen Bundesländern, diese zu übernehmen und jeweilige Landesfeuerungsverordnungen zu erlassen. Der Antrag erkundigt sich nach dem aktuellen Stand dazu in Baden-Württemberg. In Drucksache 16/3569 hat die Landesregierung eine solche Novelle angekündigt. Von besonderem Interesse sind dabei Regelungen zur Lagerung von Holzpellets, da diese mit der Novelle der MFeuV erstmal eingeführt werden.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. August 2020 Nr. 5-0141.5/371 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*1. wie der aktuelle Stand und die weiteren geplanten Schritte bei der Novelle der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Anforderungen an Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (Feuerungsverordnung – FeuVO) ist;*

Zu 1.:

Die Novellierung der Feuerungsverordnung erfolgt über die Zweite Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung bauordnungsrechtlicher Verordnungen, zu der im Rahmen einer Anhörung der berührten Verbände und Organisationen bis zum 31. Juli 2020 Stellungnahmen abgegeben werden konnten. Nach Sichtung und Bewertung aller eingegangenen Stellungnahmen wird geprüft und darüber entschieden, ob Änderungen des Verordnungsentwurfs vorzunehmen sind. Eine Verkündung im Gesetzblatt wird noch für dieses Jahr angestrebt.

*2. was nach ihrer Kenntnis der Stand zur Novelle der Feuerungsverordnung in den anderen 15 Bundesländern ist;*

Zu 2.:

Nach Kenntnis des Wirtschaftsministeriums haben derzeit bereits sechs Länder eine Feuerungsverordnung auf Grundlage der Muster-Feuerungsverordnung vom September 2007 einschließlich der Beschlüsse vom Januar 2016 und September 2017 (im Folgenden als MFeuV 2017) bekannt gemacht. Im Einzelnen sind dies die Länder Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein.

*3. wer die Verbraucherinnen und Verbraucher über Änderungen in der FeuVO informiert, wenn die Verordnung auch rückwirkend neue Standards und Anforderungen formuliert und somit eine Nachrüstung/Veränderung an Heizungsanlagen und Brennstofflagerungen erfordert, und wer die gesetzeskonforme Umsetzung davon überwacht;*

Zu 3.:

Es ist davon auszugehen, dass dem Fachhandwerk, sowohl durch die Beteiligung der einschlägigen Bundesverbände an der Abfassung der MFeuV 2017 als auch durch die Anhörung der Fachverbände zur geplanten Novelle in Baden-Württemberg, die künftigen Standards bekannt sein werden. Insbesondere ist es üblich, dass das Fachhandwerk Verbraucherinnen und Verbraucher über die jeweils geltenden Standards informiert, wenn beispielsweise der Einbau einer Holzpellets-Feuerstätte geplant ist oder regelmäßig erforderliche Wartungsarbeiten an einer bestehenden Anlage vorgenommen werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen, die Betreiber bestehender Holzpellets-Feuerstätten über entsprechende Pressemitteilungen zu informieren.

Die Überwachung der Einhaltung einschlägiger Standards erfolgt regelmäßig im Rahmen der allgemeinen bauaufsichtlichen Aufgabenwahrnehmung nach pflichtgemäßem Ermessen.

4. wie die Landesregierung das Risiko von durch die Lagerung von Holzpellets verursachten Kohlenmonoxidvergiftungen bewertet und wie viele Unfälle mit welchen Folgen in Baden-Württemberg innerhalb der letzten fünf Jahre ihr dazu bekannt sind (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren);

Zu 4.:

Bei der Lagerung von Holzpellets wird u. a. Kohlenmonoxid durch Autooxidationsreaktionen von Linolsäure mit Luftsauerstoff freigesetzt. Einen Einfluss auf die mögliche CO-Konzentration haben insbesondere die Holzsorte der Pellets, die Lagertemperatur, die Lageratmosphäre und die Lagerdauer. Insofern kann auch bei der Lagerung geringer Mengen Holzpellets nicht generell ausgeschlossen werden, dass sich gefährlich hohe CO-Konzentrationen einstellen.

Auslöser für die Beratungen zu möglichen gesetzlichen Regelungen zur Pellets-lagerung waren Berichte über Todesfälle (in Deutschland zwei, davon keine in Baden-Württemberg, europaweit mehr als zehn) aufgrund von Kohlenmonoxid in Lagerräumen.

5. ob, und wenn ja warum, die Landesregierung derzeit plant, § 11 Absatz 4 und 5 (Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen) sowie § 12 Absatz 5 (Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen) der Muster-Feuerungsverordnung (MFeuV, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht am 28. Januar 2016 und 27. September 2017) in die Landesfeuerungsverordnung zu übernehmen;

Zu 5.:

Aufgrund des nicht zu vernachlässigenden Risikopotenzials (vgl. Ziffer 4) plant die Landesregierung, die in Rede stehenden Regelungen der MFeuV 2017 (§ 11 Absatz 5 und 6 sowie § 12 Absatz 5) in das Landesrecht zu übernehmen. Derzeit werden die im Rahmen der Anhörung der berührten Verbände und Organisationen bis zum 31. Juli 2020 eingegangenen Stellungnahmen gesichtet und im Anschluss bewertet, ob und in welcher Form eine Anpassung der in der Anhörungsvorgesehene n Regelung erforderlich sein wird, um das damit verbundene Schutzziel klarer zu beschreiben.

6. ob nach ihrer Kenntnis die in anderen Bundesländern bereits novellierten Feuerungsverordnungen die in der vorherigen Frage genannten Paragraphen aus der MFeuV in die Landesfeuerungsverordnungen übernommen haben und was die jeweiligen Begründungen dafür waren;

Zu 6.:

Nach Kenntnis der Landesregierung haben derzeit bereits fünf Länder (Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein) die in Frage 5 genannten Paragraphen der MFeuV 2017 in Landesrecht umgesetzt und dies damit begründet, dass durch ausreichendes Lüften der Gefahr einer Vergiftung, insbesondere durch Kohlenmonoxid, begegnet werden soll. Die Forderung des ausreichenden Lüftens gilt danach als erfüllt, wenn der CO-Halbstundenmittelwert von 100 ppm nicht überschritten wird. § 11 Absatz 6 formuliert dabei eine technische Lösung, bei deren Realisierung von einem gefahrfreien Zutritt zum Pelletlager ausgegangen wird. Andere Lösungen, die das Schutzziel ebenfalls zu erreichen geeignet sind, werden hiervon selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Sachsen hat abweichend zur MFeuV 2017 § 11 Absatz 5 Satz 4 und § 11 Absatz 6 nicht übernommen.

*7. welche alternativen Richtlinien, Normen oder Standards (bspw. VDI-Richtlinien, DIN EN ISO-Normen) ihr zur Lagerung von Pellets bekannt sind und wie sie die dort formulierten Sicherheitsstandards bewertet;*

Zu 7.:

Zur Lagerung von Pellets sind der Landesregierung insbesondere die VDI-Richtlinie VDI 3464, Ausgabe September 2015 und die Norm DIN EN ISO 20023, Ausgabe April 2019 bekannt. Die technischen Regeln geben Hinweise für den sachgerechten Umgang und auch die Lagerung von Holzpellets. Die in den technischen Regeln formulierten Anforderungen und Hinweise, insbesondere für die Lagerung von Pellets, erscheinen grundsätzlich geeignet, den wesentlichen Gefährdungen wie Staubexplosionen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen durch flüchtige Verbindungen entgegenzuwirken.

*8. wie hoch die Investitionskosten für eine Lüftungsanlage sind, um in einem Raum, in dem ca. sechs t Holzpellets gelagert werden, einen zehnfachen Luftwechsel pro Stunde gemäß den Anforderungen von § 11 Absatz 4 und 5 MFeuV nachzukommen;*

*9. inwiefern diese Kosten in Relation zu dem gewünschten Ergebnis stehen;*

*10. welche „abweichende technische Lösungen“ der Landesregierung bekannt sind, die die Anforderungen des Belüftens von Brennstofflagerräumen gemäß § 11 Absatz 6 MFeuV erfüllen können;*

Zu 8. bis 10.:

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Investitionskosten für eine in Rede stehende Lüftungsanlage lassen sich nicht verlässlich angeben, da diese durch verschiedene Faktoren wie Lagergröße, Lagerbeschaffenheit und weitere bauliche Randbedingungen beeinflusst werden. Das Schutzziel der in § 11 Absatz 5 und 6 vorgesehenen Regelungen ist das gefahrlose Betreten des Brennstofflagers. Insofern stellt die in § 11 Absatz 6 beschriebene Maßnahme *eine* Lösung dar, mit der die Anforderung an das gefahrlose Betreten aus Sicht des Verordnungsgebers ermöglicht wird.

Der Verordnungsgeber übernimmt für diese Festlegung eine Garantenfunktion, ohne dabei in Abrede zu stellen, dass es davon abweichende technische Lösungen gibt, die dem Schutzziel des gefahrlosen Betretens des Brennstofflagerraumes im Sinne der bauaufsichtlichen Gefahrenabwehr ebenso gerecht werden. Die technischen Regeln VDI 3464 und DIN EN ISO 20023 beschreiben insbesondere in Abhängigkeit von der Lagerungsart und der Lagergröße Maßnahmen, die grundsätzlich als „abweichende technische Lösungen“ geeignet sind.

*11. wie die Landesregierung allgemein mit Holzpellets betriebene Heizungsanlagen im Vergleich zu anderen Heizungsarten bewertet und welche Auswirkungen etwaige Kostensteigerungen durch die neuen Vorgaben der FeuVO auf die Wettbewerbsfähigkeit bestehen;*

Zu 11.:

Holzpellets-Feuerstätten haben sich in den letzten Jahren in Baden-Württemberg etabliert und sind als Biomasseanlagen ein wichtiger Beitrag zur Transformation der Gebäudewärmeversorgung weg von fossilen Brennstoffen, insbesondere von Erdöl. Sie finden dort zunehmende Verbreitung als eine mögliche Option für den Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere wenn ein Wärmenetz nicht vorhanden ist und das Gebäude für den Einsatz einer Wärmepumpe noch nicht hinreichend energetisch ertüchtigt wurde. Die Wettbewerbsfähigkeit einer Heizungsanlage ist von den verschiedensten Faktoren abhängig, letztlich natürlich auch von Vorgaben durch den Verordnungsgeber und den damit verbundenen Erfüllungskosten, die eine Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Heizungsanlage beeinflussen können.

*12. wie die CO<sub>2</sub>-Bilanz von mit Holzpellets betriebenen Heizungsanlagen im Vergleich zu anderen Heizungsarten aussieht.*

Zu 12.:

Die CO<sub>2</sub>-Emissionen von fester Biomasse werden gemäß § 85 Abs. 6 i. V. m. Anlage 9 zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) mit 20 gCO<sub>2</sub>/kWh berechnet. Damit sind sie um mehr als 90 Prozent geringer als Erdgas mit 240 gCO<sub>2</sub>/kWh und 94 Prozent geringer als Erdöl mit 310 gCO<sub>2</sub>/kWh. Bei der Bewertung der CO<sub>2</sub>-Bilanz eines Energieträgers ist neben dem Emissionswert je kWh eingesetzter Endenergie auch die typische Effizienz mit zu berücksichtigen. Diesbezüglich weisen mit Holzpellets betriebene Zentralheizungen eine geringfügig niedrigere Brennstoffeffizienz auf als Gas- oder Öl-Brennwertanlagen.

Für mit Strom betriebene Wärmepumpen haben mehrere Faktoren Einfluss auf die CO<sub>2</sub>-Bilanz. Insbesondere sind dies die CO<sub>2</sub>-Emissionen des eingesetzten Stroms und die Jahresarbeitszahl der eingesetzten Wärmepumpe. Damit kommt eine Wärmepumpenheizung für die zur Verfügung gestellte Nutzenergie derzeit je nach Qualität des Systems auf Werte zwischen 160 und 89 gCO<sub>2</sub>/kWh.

Insgesamt können die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Holzpelletsheizungen als sehr niedrig bewertet werden. Allerdings steht Holz nur in begrenztem Umfang zur Verfügung und stellt auch in anderen Sektoren eine wertvolle Ressource dar.

In Vertretung

Eisenmann

Ministerialdirigent